

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeines

Ziel der Richtlinie ist es, die Sportvereine, die Gliederungen und Landesfachverbände, die im LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) organisiert sind, durch die Gewährung einer finanziellen Zuwendung zu unterstützen. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, bei einem förderungsfähigen sportfachlichen Bedarf, für die Aufrechterhaltung oder Ausweitung sportlicher Aktivitäten dringend notwendige Sportstättenbaumaßnahmen durchführen zu können. Dabei stehen Baumaßnahmen im Vordergrund, die vereinseigene Sportstätten in ihrem Bestand sichern, erhalten, erweitern und weiterentwickeln.

Die Zuwendungsempfänger haben die Gewähr für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel zu bieten und in angemessenem Umfang Eigenmittel einzubringen. Bei der Planung- und Durchführung sowie bei der Nutzung und Unterhaltung ist auf die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme zu achten. Dabei sollten Aspekte einer sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Gestaltung, Bauausführung und Materialauswahl ebenso wie die Senkung der Betriebskosten berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Grundsätzlich können nur Baumaßnahmen, die unmittelbar mit der sportlichen Nutzung zusammenhängen, gefördert werden. Dies sind in der Regel:

- Instandsetzungen, die zur Wiederherstellung und Verbesserung der Sportnutzung dienen,
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude bei nachgewiesenem Bedarf,
- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, insbesondere wenn die Ausübung einer neuen bestimmten Sportart erst ermöglicht wird,
- Baumaßnahmen an Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen für die Einhaltung und Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes und der gesetzlichen Auflagen,
- Baumaßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen.

2.2 Instandsetzungen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie über den gewöhnlichen Unterhaltungsaufwand hinaus gehen.

2.3 Nicht förderfähig sind:

- Wohnungen,
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume (wie Vereinsgaststätten),
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung,
- Bauunterhaltung und -pflege,

- Frühjahrsinstandsetzungen und
- Baukosten gemäß der DIN 276 Kostengruppe 600, 750 und 760.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur Sportvereine und Landesfachverbände sein, die ordentliche Mitglieder im LSB sind sowie die Gliederungen des LSB.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück und die Gebäude und bauliche Anlagen sich im Eigentum des Antragstellers befinden, oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte (z.B. Erbbaurechte) bzw. Rechte aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte - mit in der Regel noch einer Mindestlaufzeit von mindestens 10 Jahren - bestehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahr.
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. Rechte aus Pachtverträgen und sonstige Nutzungsrechte - in der Regel bereits vor mindestens zwei Jahren - abgeschlossen wurde.
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Finanzhilfemittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und ein Eigenanteil in angemessenem Umfang vom Antragsteller eingebracht wird.
- der Eigenanteil des Antragstellers (inkl. Handdienste und Maschinenstunden) mindestens 20 v.H. der Gesamtkosten beträgt. Handdienste des Zuwendungsempfängers können mit € 10,- pro Std., Maschinenstunden des Zuwendungsempfängers mit € 25,- pro Std. als Eigenleistung in Ansatz gebracht werden.
- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird.
- die zuwendungsfähigen Kosten der Baumaßnahme mindestens € 7.500,- betragen.
- bei Baumaßnahmen ab € 25.000,- vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist.

4.2 Fördermittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde ohne dass eine schriftliche Genehmigung zum vorzeitigen Baumaßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.

- die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

5.2 Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbare Anteilsfinanzierung bewilligt.

Die Zuwendung wird in Höhe von maximal 20 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 100.000,- gewährt.

5.3. Bei einer Darlehensaufnahme von € 25.000,- bis zu € 100.000,- kann anstelle einer Zuwendung ein Zinszuschuss beantragt werden. Dabei ist nachzuweisen, dass das Darlehen für die beantragte Baumaßnahme eingesetzt wird. Ein Splitting in Zuwendung und Zinszuschuss ist nicht möglich.

Der Zinszuschuss kann bis zu einer Höhe von maximal 3 v.H. pro Jahr der zu verzinsenden Darlehens- bzw. Restdarlehenssumme gewährt werden. Der Zinszuschuss wird maximal 10 Jahre gewährt. Dabei wird ein Tilgungsanteil mit 4 v.H. p.a. für die Berechnung zu Grunde gelegt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei den zuständigen Sportbünden abzufordern bzw. nachzufragen.

6.2 Bei der Zuweisung von Mitteln an die Sportvereine entscheiden die Sportbünde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.3 Dem Antragsteller kann grundsätzlich jeweils nur eine Baumaßnahme pro Sportstätte und Jahr gefördert werden. Beizufügen sind alle erforderlichen Unterlagen gemäß dem Antragsformular.

6.4 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Sportbund berechtigt zum Baumaßnahmebeginn.

6.5 Bei Baumaßnahmen mit einer beantragten Zuwendungshöhe bis €5.000,- ist nur der Antrag, der Finanzierungsplan sowie der Nachweis über die Eigentumsrechte gemäß Ziffer 4.1 einzureichen.

6.6 Nach Beratung des Vereins durch den zuständigen Sportbund wird die Art der Zuwendung von dem Sportbund festgelegt und dem LSB mitgeteilt. Den Bewilligungsbescheid für den Zins-Zuschuss erhält der Verein vom LSB über den Sportbund.

6.7 Änderungen der beantragten Baumaßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplanes hat der Zuwendungsempfänger umgehend dem Sportbund anzuzeigen.

6.8 Die geförderten Sportstätten oder Teile von Sportstätten sind mindestens 10 Jahre entsprechend dem Förderzweck zu nutzen. Die Bindungsfrist beginnt mit dem auf das Bewilligungsjahr folgenden Kalenderjahr.

7. Auszahlung

7.1 Die bewilligte Zuwendung ist in dem Jahr der Bewilligung abzufordern, andernfalls wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

7.2 Der Auszahlungsantrag für die Zuwendung ist an den Sportbund inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Originalrechnungen, mindestens in Höhe der Zuwendung, einzureichen.

Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Zuwendungsempfänger zu bestätigen. Zahlungsnachweise sind vorzulegen.

7.3 Für den Auszahlungsantrag bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Zuwendungssumme bis zu €5.000,- ist ein Nachweis nach Ziffer 7.2 nicht erforderlich.

7.4 Der Zinszuschuss wird jährlich ausgezahlt. Der Antragssteller hat den Antrag auf Auszahlung des Zinszuschusses bis zum 31.03. eines jeden Jahres unter Vorlage der jeweilige Zinsbestätigung durch das Geldinstitut über den zuständigen Sportbund beim LSB einzureichen. Eine verspätete oder nachträglich eingereichte Zinsbestätigung kann nicht berücksichtigt werden und eine Auszahlung für das jeweilige Jahr kann nicht erfolgen.

8. Nachweis der Zuwendung

8.1 Der Zuwendungsempfänger hat dem zuständigen Sportbund spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahmen einen Verwendungsnachweis anhand des LSB-Vordrucks ‚Verwendungsnachweis‘ zur Prüfung vorzulegen. Ersatzweise kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises eines anderen öffentlichen Zuwendungsgebers anerkannt werden.

8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Zuwendung bis € 5.000,- ist die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 nicht erforderlich.

Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss dem Sportbund mitzuteilen.

8.3 Für Baumaßnahmen, die über einen Zinszuschuss gefördert werden, ist der Verwendungsnachweis über den Sportbund an den LandesSportBund einzureichen.

8.4 Die Vorlage von Originalbelegen hat auf Aufforderung zu erfolgen. Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind vom Zuwendungsempfänger die Originalbelege (Rechnungen und Stundennachweise) für Prüfzwecke zehn Jahre aufzubewahren und verfügbar zu halten. Dies gilt auch für Baumaßnahmen mit einer bewilligten Zuwendung bis €5.000,-.

9. Rückforderungen

9.1 Wird bei der Schlussabrechnung durch den Sportbund, den LandesSportBund oder eine andere Prüfinstanz festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Zuwendung neu ermittelt und auf maximal 20 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten neu festgelegt.

9.2 Die Zuwendung zuzüglich Zinsen muss unverzüglich ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft des geförderten Vereins oder Landesfachverbandes im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- es sich aus der Schlussabrechnung oder sonstiger Prüfungen gemäß Ziffer 8 der Richtlinien ergibt.
- mit der Baumaßnahme vor Antragseingangsbestätigung begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- erhebliche Änderungen der Baumaßnahme oder des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.

9.3 Der Zuwendungsbescheid wird in Höhe der ermittelten Rückforderung mit Benennung des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag Entstehung des Rückforderungsanspruches zum Tag des Einganges des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verzinst. Die Rückforderungs- und Zinsbeträge sind an den LSB zu zahlen.

9.4 Der Rückzahlungsbetrag vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung um jährlich 10 v.H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

10. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 1. 1. 2006 in Kraft und ist bis zum 31.12. 2006 befristet.